

Im Zuge des Klimawandels steigen Wahrscheinlichkeit und Ausmaß von schlecht vorhersehbaren Starkregenereignissen. Diese können zu großen Sachschäden (wie in Bergneustadt im Mai 2001) oder sogar zu Personenschäden führen. Die Kommunen sind daher dazu aufgerufen, Konzepte für den Umgang mit Starkregenereignissen zu entwickeln. Die Konzepte beinhalten Datengrundlagen, Risikoanalyse und Handlungskonzeptionen u. a. für Flächenvorsorge, bauliche Maßnahmen und Krisenmanagement. Derartige Konzepte erfordern besonderes technisches Wissen und sind daher sehr kostenintensiv.

Der Oberbergische Kreis hat sämtlichen kreisangehörigen Kommunen angeboten, diese Aufgabe für all jene Städte und Gemeinden zu bündeln, die bisher nicht selbst ein solches Konzept in Auftrag gegeben haben. Dadurch kann der Aufwand für jede einzelne Kommune deutlich verringert werden. Die Gesamtkosten schätzt der Kreis für neun in Frage kommende Städte und Gemeinden auf etwa 280.000 €. Dem Kreis wurde in Gesprächen mit der Bezirksregierung eine Förderung in Höhe von 50 % der Kosten in Aussicht gestellt. Nach Abzug der Zuwendungsmittel verbleiben geschätzte Kosten von etwa 14.000 € für die Stadt Bergneustadt. Es ist zulässig, diese Kosten über die Niederschlagswassergebühr zu finanzieren. Nach Schätzung des Kreises steigt diese Gebühr um deutlich weniger als 1 Cent/m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche.

Ziel des Starkregenrisikokonzeptes ist es, ein einheitliches Vorgehen von der Überflutungsanalyse bis zum Handlungskonzept im gesamten Kreisgebiet festzulegen. Durch gewonnene Informationen lassen sich kommunale Lösungen für eine effektive Schadensreduzierung bei Starkregenereignissen entwickeln. Die Vorsorgemaßnahmen lassen sich besser planen und umsetzen, um alle Bürgerinnen und Bürger vor Schäden zu schützen.

Auf Nachfrage des Oberbergischen Kreises bei der Kommunalagentur NRW erläutert Entwässerungsexperte Dr. Queitsch die Notwendigkeit und Finanzierung eines Starkregenkonzeptes:

„Ein Starkregenrisikomanagement dient dazu, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW) ordnungsgemäß erfüllt und zugleich eine Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) vermieden wird. In Anbetracht der zunehmenden Starkregen-Ereignisse hat der Landesgesetzgeber bewusst den § 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW in das Landeswassergesetz aufgenommen und dort geregelt, dass Maßnahmen zur Klimaanpassung über die Niederschlagswassergebühr refinanziert werden können. Im Übrigen ergibt sich auch aus dem beigefügten sowie rechtskräftigen Urteil des OLG Düsseldorf der Handlungsbedarf. In Anbetracht dessen ist auch der Eigenanteil bezogen auf das Förderprogramm des Landes 'Starkregenrisikomanagement' über die Niederschlagswassergebühr refinanzierbar, weil im zeitlichen Vorfeld vor der Durchführung investiver Maßnahmen zunächst eine Gefahrenanalyse, eine darauf aufbauende Risikoanalyse und ein wiederum darauf aufbauendes Handlungskonzept stehen muss.“

Mit Schreiben vom 18.11.2020 übersandte der Kreis den Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstellung eines Starkrisikomanagements für das Gebiet des Oberbergischen Kreises. Diese Vereinbarung ist die Grundlage für eine interkommunale Konzeptentwicklung. Die Verwaltung schlägt vor, dass der Rat die Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Stadt Bergneustadt beschließt.

